

Analyse der angeregten sprachlichen Änderungen zur Berichtigung am ESRS Set 1

Am 9. August 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission eine zweite [Berichtigung](#) des Set 1 der European Sustainability Reporting Standard (ESRS, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772), welche ausschließlich die deutsche Sprachfassung betreffen.

Wesentliche Grundlage für diese Berichtigung der deutschen Sprachfassung bildeten Rückmeldungen der deutschen und österreichischen Bundesministerien der Justiz (BMJ). Das DRSC übermittelte dem BMJ hierzu bereits im September 2023 eine [Auflistung](#) von Defiziten der deutschen Sprachfassung des ESRS Set 1 und empfahl darin umfangreiche sprachliche Änderungen. Das DRSC hat nunmehr analysiert, inwieweit die Änderungen übernommen worden sind. Im Ergebnis wurden ca. 75% der angeregten Änderungen von der Europäischen Kommission übernommen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission in einzelnen Fällen weitere sprachliche Änderungen vorgenommen.

Vom DRSC angeregte Änderungen, welche übernommen wurden, sind mit grüner Farbe hinterlegt. Änderungen, die nicht übernommen wurden, sind mit rot hinterlegt. Änderungen, die teilweise übernommen wurden, sind gelb hinterlegt. Änderungen, die nicht vom DRSC angeregt wurden, sind hellblau hinterlegt. Bei Angaben zu „weiteren Fundstellen“ in der Tabelle sind Folgeänderungen auch in anderen Teilen des ESRS Set 1 vorhanden. Nach Analysen anderer Institutionen umfassen die Folgeänderungen insgesamt ca. 8.200 Einzelpositionen.

Fundstellen	Weitere Fundstellen?	Begriff	Deutsche Übersetzung	Alternativvorschlag	Kommentar	Änderung übernommen?	Änderung bzw. Anmerkungen
ESRS 1 Kapitel 1	ja	Categories of ESRS Standards, reporting areas and drafting conventions	ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung	ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Formulierungsgrundsätze			Nicht vom DRSC angeregte Änderung
ESRS 1 Kapitel 7.6 (Überschrift)	Nein	Consolidated reporting and subsidiary exemption	Konsolidierte Berichterstattung und subsidiäre Ausnahme	Konsolidierte Berichterstattung und Befreiung von Tochterunternehmen	n.a.	ja	Konsolidierte Berichterstattung und Befreiung von Tochterunternehmen
ESRS 1 Kapitel 7.7 (Überschrift)	Nein	Classified and sensitive information, and information on intellectual property, know-how or results of innovation	Klassifizierte und vertrauliche Informationen über geistiges Eigentum, Knowhow oder Ergebnisse von Innovationen	n.a.	In der deutschen Version liest es sich so, als bezögen sich die "Klassifizierten und vertraulichen Informationen" auf die drei Aspekte geistiges Eigentum, Knowhow und Ergebnisse von Innovationen. Wohingegen die englische Version wohl eher so zu verstehen ist, dass es sich einerseits um classified and sensitive information handelt und andererseits um Informationen über intellectual property, know-how und results of innovation.	ja	Klassifizierte und vertrauliche Informationen und Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen
ESRS 1 Tz. 7	Ja	Metrics	Parameter	Kennzahlen, ggfs. auch Metriken oder Messwerte	Übersetzung inhaltlich falsch, da Parameter konstante Größen sind; bei metrics" handelt es sich hingegen meist um variable Größen	ja	Kennzahlen
ESRS 1 Tz. 7	Ja	Metrics	Parameter	Kennzahlen	"Kennzahlen" wäre eine treffendere Übersetzung und auch z.B. im Zusammenhang mit TCFD üblich. Parameter können eher als Teil einer Kennzahl/Metrik verstanden werden.	ja	
ESRS 1 Tz. 12	Ja	Disclosure requirements	Angabepflichten	n.a.	n.a.	nein	
ESRS 1 Tz. 12	Ja	Disclosure Requirement	Angabepflicht	Offenlegungspflicht	treffendere Übersetzung	nein	

ESRS 1 Tz. 12	Ja	Policy	Strategie	Konzepte	"Strategy" auch mit Strategie übersetzt	ja	Konzepte
ESRS 1 Tz. 13	Ja	Policies	Strategien	Organisationsrichtlinien, Unternehmensrichtlinien	Wenn "Policy" streng als „Strategie“ ausgelegt werden muss, befindet man sich in einem stark regulierten Begriff und Unternehmen könnten über einen Großteil der Policies nicht im Sinne der CSRD berichten (bspw. Ausschlusslisten sind u.E. eine Policy, aber nicht Teil der Geschäftsstrategie).	ja	
ESRS 1 Tz. 19	Nein	enhancing [qualitative characteristics of information]	verbessernden [qualitativen Merkmale von Informationen]	erweiternden [qualitative Merkmale von Informationen]	In Bezug auf Abs. 19a, in dem von grundlegenden qualitativen Merkmalen von Information gesprochen wird, erscheint das Attribut "verbessernd" für weitere qualitative Merkmale, als wären die vorherigen Attribute nicht ausreichend. Vielmehr sollte hier von einer Erweiterung der Attribute gesprochen werden.	ja	erweiterten qualitativen Merkmale
ESRS 1 Tz. 22	Ja	Stakeholders	Interessensträger	Stakeholder	n.a.	nein	
ESRS 1 Tz. 22	Ja	Stakeholders	Interessenträger	n.a.	n.a.	nein	
ESRS 1 Tz. 22	Ja	Stakeholders	Interessensträger	Stakeholder, Interessensvertreter, Interessengruppen	treffendere Übersetzung	nein	
ESRS 1 Tz. 25	Ja	To be reported	Zu übermittelnde	berichtspflichtigen	Es geht um Berichterstattung	ja	berichtspflichtigen
ESRS 1 Tz. 31	Nein	the capacity of such information to meet the users' decision-making needs, including the needs of primary users of general-purpose financial reporting described in paragraph 48 and/or the needs of users whose principal interest is in information about the undertaking's impacts	die Fähigkeit dieser Informationen, den Nutzern bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen (u. a. den Hauptnutzern bei der in Absatz 48 beschriebenen allgemeinen Finanzberichterstattung) und/oder die Bedürfnisse von Nutzern, deren Hauptinteresse in Informationen über die Auswirkungen des Unternehmens besteht	die Fähigkeit dieser Informationen, den Entscheidungsfindungsbedarf der Nutzer zu decken, einschließlich der Bedürfnisse der in Paragraph 48 beschriebenen Hauptnutzer von Finanzberichten für allgemeine Zwecke und/oder der Bedürfnisse von Nutzern, deren Hauptinteresse in Informationen über die Auswirkungen des Unternehmens besteht	Der Satz ergibt so keinen Sinn.	nein	die Fähigkeit dieser Informationen, die Nutzer bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen (u. a. den Hauptnutzern bei der in Absatz 48 beschriebenen allgemeinen Finanzberichterstattung) und/oder die Bedürfnisse von Nutzern, deren Hauptinteresse in Informationen über die Auswirkungen des Unternehmens besteht.
ESRS 1 Tz. 38	Ja	Financial performance	Finanzielle Leistungsfähigkeit	Ergebnis	"Performance" gem. Art. 19(1) EU-Accounting Directive mit "Ergebnis" in der deutschen Bilanzrichtlinie übersetzt (vgl. auch § 289 Abs. 1 HGB)	nein	Ertragslage
ESRS 1 Tz. 38	ja	A sustainability impact may be financially material from inception or become financially material, when it could reasonably be expected to affect the undertaking's financial position, financial performance, cash flows, its access to finance or cost of capital over the short-, medium- or long-term.	Eine nachhaltigkeitsbezogene Auswirkung kann von Anfang an finanziell wesentlich sein oder finanziell wesentlich werden, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens kurz-, mittel- oder langfristig beeinflusst. Unabhängig von ihrer finanziellen Wesentlichkeit werden die Auswirkungen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit der Auswirkungen beurteilt.	Eine nachhaltigkeitsbezogene Auswirkung kann von Anfang an finanziell wesentlich sein oder finanziell wesentlich werden, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens kurz-, mittel- oder langfristig beeinflusst. Auswirkungen werden unter dem Gesichtspunkt ihrer Wesentlichkeit unabhängig davon erfasst, ob sie finanziell wesentlich sind.			Nicht vom DRSC angeregte Änderung

ESRS 1 Tz. 40	Ja	The undertaking shall consider how it is affected by its dependencies on the availability of natural, human and social resources at appropriate prices and quality, irrespective of its potential impacts on those resources.	Das Unternehmen prüft, wie es durch seine Abhängigkeiten von der Verfügbarkeit natürlicher, personeller und sozialer Ressourcen zu angemessenen Preisen und angemessener Qualität beeinflusst wird, ungeachtet seiner potenziellen Auswirkungen auf diese Ressourcen.	Überall wo im englischen der Begriff „shall consider“ verwendet wird sollte im deutschen der gleiche einheitliche Begriff verwendet werden und nicht wechselnde Begriffe.	ESRS definiert in ESRS 1, Paragraph 18, wann der Ausdruck „hat zu berücksichtigen“ verwendet wird. „Darüber hinaus wird in den ESRS der Ausdruck „hat zu berücksichtigen“ verwendet, wenn auf Themen, Ressourcen oder Methoden Bezug genommen wird, von denen erwartet wird, dass das Unternehmen sie gegebenenfalls bei der Erstellung der jeweiligen Angaben berücksichtigt oder verwendet.“ Dies entspricht im Englischen „shall consider“. Es wäre aus Sicht eines/einer Lesenden der ESRS zu erwarten, dass wenn im Englischen der Begriff „shall consider“ verwendet wird, im Deutschen „hat zu berücksichtigen“ verwendet wird. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Im englischen wird der Begriff 59 mal verwendet, im deutschen genau genommen nur 1 mal (Paragraph 18 selbst). In einigen Fällen (Paragraphen 55 ESRS 1, Paragraph 92 und weitere) wird zwar nicht der „hat zu berücksichtigen“ benutzt, es ist aber zu erkennen dass selbiges gemeint ist. In der Regel wird hier „berücksichtigt“ benutzt. Jedoch wird nicht immer „berücksichtigt“ benutzt, wenn im Englischen shall consider verwendet wurde.	nein	hat zu prüfen
ESRS 1 Tz. 45	Ja	In the case of a potential negative human rights impact, the severity of the impact takes precedence over its likelihood.	Im Falle möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit.	n.a.	"Potential" wird wahlweise mit potenziell oder möglich übersetzt (ebenefalls in ESRS 1 AR 11).	nein	
ESRS 1 Tz. 49	Ja	Financial effects	Finanzielle Auswirkungen	Finanzielle Effekte	"Impacts" auch mit Auswirkungen übersetzt	ja	finanzielle Effekte
ESRS 1 Tz. 67	Ja	Joint ventures	Gemeinsames Unternehmen	Gemeinschaftsunternehmen	Inhaltlich falsch	ja	Gemeinschaftsunternehmen
ESRS 1 Tz. 67	Ja	Associates	Verbundenes Unternehmen	Assoziiertes Unternehmen	Inhaltlich falsch (verbundene Unternehmen sind in § 271 Abs. 2 HGB definiert)	ja	Assoziiertes Unternehmen
ESRS 1.67	Ja	Associates	Verbundene Unternehmen	Assoziierte Unternehmen	Inhaltlich sollten assoziierte Unternehmen und keine verbundenen Unternehmen i.S.v. Mutter-Tochter-Verhältnissen gemeint sein. Dafür spricht, dass in ESRS 1.67 in diesem Zusammenhang auf die Anwendung der Equity-Methode verwiesen wird.	ja	
ESRS 1 Tz. 78	Nein	The undertaking shall use an additional breakdown for the long-term time horizon when impacts or actions are expected in a period longer than 5 years if necessary to provide relevant information to users of sustainability statements.	Das Unternehmen verwendet eine zusätzliche Aufschlüsselung für den langfristigen Zeithorizont, wenn Auswirkungen oder Maßnahmen in einem Zeitraum von mehr als fünf Jahren zu erwarten sind, wenn dies erforderlich ist, um den Nutzern von Nachhaltigkeitserklärungen relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.	Das Unternehmen verwendet, wenn dies erforderlich ist, um den Nutzern von Nachhaltigkeitserklärungen relevante Informationen zur Verfügung zu stellen, eine zusätzliche Aufschlüsselung für den [...] von mehr als fünf Jahren zu erwarten sind.	Der Satzbau der deutschen Übersetzung ist äußerst missverständlich.	nein	
ESRS 1 Tz. 89	Ja	The use of reasonable assumptions and estimates, including scenario or sensitivity analysis, is an essential part of preparing sustainability-related information	Die Verwendung sinnvoller Annahmen und Schätzungen, einschließlich Szenario- oder Sensitivitätsanalysen, ist ein wesentliches Element bei der Erstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen	n.a.	Die Übersetzung von "essential" mit "wesentlich" kann evtl. zu Verwirrung führen.	nein	

ESRS 1 Tz. 120	Nein	are subject to at least the same level of assurance as the sustainability statement	mindestens dem gleichen Zuverlässigkeitsniveau unterliegen wie die Nachhaltigkeitserklärung	gleichen Prüfungssicherheit, gleiche Prüfungstiefe	Zuverlässigkeitsniveau ist in diesem Kontext nicht gebräuchlich. "gleichen Prüfungssicherheit" oder "gleiche Prüfungstiefe" wären hier bessere Begrifflichkeiten, um auch den Bezug zur Prüfung herzustellen, welcher in der deutschen Übersetzung fehlt.	ja	Prüfungssicherheit
ESRS 1 Tz. 122	Ja	cohesiveness of the reported information	Einheitlichkeit der übermittelten Informationen	Schlüssigkeit der gemeldeten Informationen zu achten			Nicht vom DRSC angeregte Änderung
ESRS 1 Tz. 123	Ja	financial statements	Jahresabschlüsse	n.a.	"Financial statements" wird meistens mit Abschluss/Abschlüsse übersetzt.	ja	Abschluss
ESRS 1 AR 10	Nein	irremediable character: whether and to what extent the negative impacts could be remediated	die Unabänderlichkeit, d. h. ob und in welchem Umfang die negativen Auswirkungen behoben werden könnten	die Unabänderlichkeit, d. h. ob und in welchem Umfang die negativen Auswirkungen verbessert werden könnten			Nicht vom DRSC angeregte Änderung
ESRS 1 AR 11	Nein	Any of the three characteristics (scale, scope, and irremediable character) can make a negative impact severe	Jedes der drei Merkmale (Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit) kann schwerwiegende negative Auswirkungen mit sich bringen	Jedes der drei Merkmale (Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit) kann eine negative Auswirkung schwerwiegend machen	Deutsche Übersetzung an der Stelle schwammig bzw. schwächer. Was ist hier gemeint? "Kann mit sich bringen" deutet auf keine Korrektur oder zusätzliche Bewertungsregel hin, wohingegen im englischen eine Bewertungsregel abgeleitet werden könnte (z.B. bei max. scale -> impact = severe)	ja	Jedes der drei Merkmale (Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit) kann eine negative Auswirkung schwerwiegend machen
ESRS 1 AR 14	Ja	Direct exploitation	Direkte Ausbeutung	Direkte Nutzung	"Exploitation" bezieht sich in diesem Kontext auf die Nutzung biologischer Ressourcen, die zu einem Verlust der Biodiversität führen. Daher wird vorgeschlagen hier von einer direkten Nutzung zu sprechen.	ja	Nutzung
ESRS 1 QC 5, 9, 13	Nein	complete, neutral and accurate	vollständig, neutral und korrekt/genau	n.a.	In QC 5 wird "accurate" mit "korrekt" übersetzt, in QC13 mit "genau". In QC 9 wird zwischen genau und korrekt hin und her gewechselt.	ja	korrekt
ESRS 1 Anlage C	Nein	List of phased-in Disclosure Requirements	Liste der schrittweisen Angabepflichten	Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten			Nicht vom DRSC angeregte Änderung
ESRS 2	Ja	Strategy/policy	Strategie	n.a.	Im deutschen wird kein Unterschied zwischen strategy und policy gemacht, beide Begriffe werden mit Strategie übersetzt. Eine Unterscheidung wäre hier wohl sinnvoll, da der Begriff "Policy" auch im Glossary extra definiert wird.	ja	
ESRS 2 BP-2	Nein	Phase-in	stufenweise	schrittweise	Abweichung von der sonst genutzten Übersetzung	ja	schrittweise
ESRS 2 DR BP-2	Nein	Specific [circumstances]	Spezifischen [Umständen]	Konkrete [Umstände]	Das Unternehmen soll Angaben zu den Umständen machen, unter denen die Nachhaltigkeitserklärung erstellt wurde. Üblicher und somit für die Anwender besser verständlich für die Angabepflicht ist es, in diesem Fall von "konkreten" Umständen zu sprechen.	ja	konkrete Umstände
ESRS 2 MDR-P	Ja	Policy	Strategie	Politiken	Die Begriffe Policies und Strategy sollten im Deutschen nicht gleich besetzt sein, da dies zu Verwirrungen und Missverständnissen führt. Strategien sind etwas anderes als Politiken.	ja	

ESRS 2 MDR-P	Ja	Policy	Strategie	Richtlinien, Direktiven, Anweisungen, Leitlinien, Anordnungen, Verfügungen	Übersetzung führt zur Doppelbelegung des Begriffs Strategie. Erstens: „Strategy“ (im Sinne von Plan zu langfristiger Verhaltensweise), zweitens „Policy“ (im Sinne von Richtlinie zur Unterstützung & Umsetzung der langfristigen Verhaltensweise)	ja	
ESRS 2 Tz. 17	Ja	Biodiversity	Biologische Vielfalt	Biodiversität	treffendere Übersetzung	nein	
ESRS 2 Tz. 29	Nein	The undertaking shall disclose the following information about the incentive schemes and remuneration policies linked to sustainability matters for members of the undertaking's administrative, management and supervisory bodies	Das Unternehmen gibt gegebenenfalls folgende Informationen über die Strategien zu nachhaltigkeitsbezogenen Anreiz- und Vergütungssystemen für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens an	Das Unternehmen gibt gegebenenfalls folgende Informationen über die nachhaltigkeitsbezogenen Anreiz- und Vergütungssysteme für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens an	Im Englischen Text ist "Strategie" nicht so prominent eingesetzt, höchstens über den Bezug zu remuneration policies, das im Deutschen aber wohl bereits mit Vergütungssystem übersetzt ist. "über die Strategien" könnte daher wohl gelöscht werden.	ja	Sofern das Unternehmen über nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme und eine nachhaltigkeitsbezogene Vergütungspolitik für die Mitglieder seiner Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane verfügt, hat es Folgendes anzugeben:
ESRS 2 Tz. 40	Ja	Revenue	Einnahmen	Umsätze	n.a.	ja	Umsatzerlösen
ESRS 2 Tz. 63	Ja	Policies	Strategien	Richtlinien, Konzepte, Unternehmenspolitik	Policies wurde in der CSR-RL mit "Konzepte" übersetzt. Gem. engl. Glossar des Deleg. RA ist eine Policy ein "framework of general objectives and management principles"	ja	
ESRS 2 Tz. 63	Ja	Policies	Strategien	n.a.	n.a.	ja	
ESRS 2 Tz. 63	Ja	Policies	Strategien	Politiken	verwirrende Dopplung mit der Übersetzung von „strategies“ (auch Strategien); Übersetzung als „Politiken“ wäre auch konsistent mit den Übersetzungen in gängigen Managementsystemnormen (ISO 9001, 14001, 45001, 50001 usw.)	ja	
ESRS 2 Tz. 63	Ja	Policies	Strategie	Richtlinien	n.a.	ja	
ESRS 2 Tz. 65	Ja	Policy	Strategie	Policy oder Leitlinie/Richtlinie	Hier kommt es in der deutschen Übersetzung zu einer nicht mehr unterscheidbaren Vermischung der "Strategien", da auch der englische Begriff "strategy" mit "Strategie" übersetzt wird (z.B. ESRS 1 Tz. 12).	ja	
ESRS 2 Tz. 79	Ja	Time-bound	Zeitgebundene / terminierte	Terminierte	Eine Vereinheitlichung in der Übersetzung zugunsten "terminierten" wird vorgeschlagen.	ja	terminiert
ESRS E1 (Titel)	Ja	Climate change	Klimaschutz	Klimawandel	Wörtliche Übersetzung, die so auch an anderen Stellen verwendet wird	ja	
ESRS E1-2	Ja	Policies	Strategien	Richtlinien	Dopplung mit Strategie aus ESRS 2 SBM 1 und ESRS 2 SMB 3: In der deutschen Übersetzung werden sowohl „Policies“ als auch „Strategy“ mit „Strategie“ übersetzt. ESRS 1, Tz. 12 unterscheidet aber zwischen Strategy (SBM) und policies (MDR-P, ESRS 2). „Policies“ könnte als „Richtlinien“ übersetzt werden. Die nachvollziehbare Anwendung erfolgt bei den DRs ESRS 2 SBM-1 und ESRS 2 SBM-3, wo es um die Geschäftsstrategie geht.	ja	
ESRS E1 Tz. 1	Ja	Transition	Übergang	Transition	Dies betrifft vor allem ESRS E1 mit „Transitionsplan“, „Transitionsrisiken“, usw.	nein	
ESRS E1 Tz. 16	Ja	Locked-in emissions	Eingeschlossene Emissionen	Gebundene Emissionen oder locked-in Emissionen	Übersetzung ist nicht eindeutig	ja	gebundenen Treibhausgasemissionen
ESRS E1 Tz. 29(a) (dt. Version:	Ja	Decarbonisation lever	Dekarbonisierungshebel	[...] bei denen Hebel zur Dekarbonisierung zum Einsatz kommen	Das Kompositum ist missverständlich und erschwert den Lesefluss sowie das Verständnis des	ja	

ESRS E1 Tz. 4(a), da Zählung nach Tz. 25 von vorn beginnt)					entsprechenden Absatzes für den Anwender. Es wird daher vorgeschlagen, das Kompositum aufzulösen. Dies ist auch im allgemeinen Gebrauch dieses Sprachbildes üblich.		
ESRS E1 Tz. 29(c)(i)	Nein	the relevant line items or notes in the financial statements	den relevanten Posten oder Erläuterungen im Abschluss	den relevanten Posten oder Anhangangaben im Abschluss			Nicht vom DRSC angeregte Änderung
ESRS E1 Tz. 31	Ja	Carbon credits	CO2-Gutschriften	Emissionszertifikate	n.a.	nein	
ESRS E1 Tz. 31	Ja	Carbon credits	CO2-Gutschriften	CO2-Zertifikate	n.a.	ja	
ESRS E1 Tz. 34 (dt. Version: ESRS E1 Tz. 9, da Zählung nach Tz. 25 von vorn beginnt)	Ja	Removals	Abbau	Entnahmen (von THG aus der Atmosphäre)	Übersetzung inhaltlich falsch	ja	
ESRS E1 Tz. 37(a) (dt. Version: ESRS E1 Tz. 12(a), da Zählung nach Tz. 25 von vorn beginnt)	Ja	Fossil sources	Erneuerbare Quellen	Fossile Quellen	Übersetzungsfehler: renewables sources sind nach ESRS E1 Tz. 37(c) - englische Version – anzugeben	ja	
ESRS E1 Tz. 39 (dt. Version: ESRS E1 Tz. 14, da Zählung nach Tz. 25 von vorn beginnt)	Ja	Where applicable	Gegebenenfalls	Sofern relevant, falls zutreffend	Die deutsche Übersetzung „gegebenenfalls“ der englischen Begriffe „if relevant“ oder auch „where/when applicable“ ist unglücklich. Laut Duden wird „gegebenenfalls“ unter anderem synonym zu den Begriffen „eventuell“ und „möglicherweise“ verwendet, was zu stark den Eindruck von Freiwilligkeit erweckt. Stattdessen sollte spezifischer auf die Relevanz der Information oder deren Anwendbarkeit bezogene Formulierungen wie „sofern relevant“ oder „falls zutreffend“ genutzt werden.	ja	
ESRS E1 Tz. 4	Ja	Hydrofluorocarbons (HFCs)	Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)	Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, HFKW)	Die Übersetzung ist fachlich nicht korrekt. HFCs ist eine Übergruppenbezeichnung für Fluorkohlenwasserstoffe, bei denen zwischen vollhalogenierte (FKW) und teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) unterschieden wird.	ja	
ESRS E2 AR 9	Ja	When providing information on the outcome of its materiality assessment, the undertaking shall consider: [...]	Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit nimmt das Unternehmen Folgendes auf: [...]	Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse Wesentlichkeit hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen: [...]	Die Übersetzung von „shall consider“ (eigentlich: "hat zu berücksichtigen") erfolgt nicht einheitlich, obwohl der Begriff im ESRS 1 Tz. 18 definiert wird. Dies hat möglicherweise erheblichen Einfluss auf das Verständnis der entsprechenden Anforderungen - z.B. ESRS E2 AR 9. Im Beispiel kann man die deutsche Übersetzung so verstehen, dass unter anderem „eine Liste der Standorte, an denen die Umweltverschmutzung für die Tätigkeiten und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist“. Wäre der Begriff „hat zu berücksichtigen“ verwendet worden wäre klar gewesen, dass solch eine Liste nur gegebenenfalls verwendet werden soll.	ja	

					Überall wo im englischen der Begriff „shall consider“ verwendet wird sollte im deutschen der gleiche einheitliche Begriff verwendet werden und nicht wechselnde Begriffe.		
ESRS E1 AR 22	Nein	Non-eligible economic activities	Nicht förderfähiger Wirtschaftstätigkeiten	nicht-taxonomiefähiger Wirtschaftsaktivitäten	Die Übersetzung von "non-eligible" lautet "nicht-taxonomiefähig" (auch gemäß offizieller Übersetzungen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie).	ja	
ESRS E1 AR 39	Ja	GHG Protocol	THG-Protokoll	GHG Protocol	Es liegt keine offizielle Übersetzung vor, der internationale Begriff scheint daher geläufig.	nein	
ESRS E2 Tz. 1	Ja	Nature, type and extent	Art und den Umfang (auch: Eigenschaften, die Art und den Umfang)	Art, Typ und Umfang	Formulierung sollte einheitlich mit "Art, Typ und Umfang" übersetzt werden.	ja	
ESRS E2 Tz. 1	Nein	the nature, type and extent of the undertaking's material risks and opportunities related to the undertaking's pollution-related impacts and dependencies, as well as the prevention, control, elimination or reduction of pollution, including where this results from the application of regulations , and how the undertaking manages this; and	die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens hinsichtlich der Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sowie die Verhinderung, Verminderung, Beseitigung oder Verringerung der Umweltverschmutzung, auch wenn dies aufgrund der Anwendung von Vorschriften erfolgt , und wie das Unternehmen damit umgeht, und	[...] einschließlich wo dies aufgrund der Anwendung von Vorschriften erfolgt [...]	Die deutsche Übersetzung entspricht nicht der englischen Sprachfassung und gibt eine andere Implikation für das Verständnis des Einschubs ("auch wenn" vs. "including"/"einschließlich").	ja	
ESRS E2 Tz. 38	Ja	anticipated financial effects due to material risks arising from pollution-related impacts	hinsichtlich erwarteter finanzieller Auswirkungen aufgrund von wesentlichen Risiken aufgrund von Auswirkungen	Effekte (effects)	Insb. im Zusammenhang mit den "anticipated financial effects" wird generell sowohl "impacts" (dies spiegelt die inside-out-Perspektive) als auch "effects" (dies spiegelt die outside-in-Perspektive) mit "Auswirkungen" übersetzt. Dies kann zu Verwirrung führen. Besser wäre es, als Übersetzung für "effects" etwa durch "Effekte" die beiden Perspektiven auch sprachlich voneinander abzugrenzen.	ja	
ESRS E3 AR 13a	Nein	ineffective governance [of water bodies or marine resources]	unwirksame Verwaltung [von Gewässern oder Meeresressourcen]	ineffektive Verwaltung / wirkungslose Verwaltung	Unter einen "unwirksamen Verwaltung" ließe sich auch eine illegale Verwaltung von Gebieten verstehen. Daher wird vorgeschlagen, das Adjektiv "unwirksam" durch "ineffektiv" oder "wirkungslos" zu ersetzen.	ja	
ESRS E4 AR 4	Nein	Land artificialisation	Bodennaturierung	Denaturierung von Böden	Das Kompositum ist eine Neuschöpfung und erschwert den Lesefluss sowie das Verständnis des entsprechenden Absatzes für den Anwender. Es wird daher vorgeschlagen, das Kompositum aufzulösen.	ja	
ESRS E4 Tz. 16	Nein	List of material sites	Liste der Standorte	Liste der materiellen Standorte	Das Wort „material“ wird nicht als „wesentlich“ übersetzt sondern schlicht weggelassen; dies ändert die Berichterstattung	ja	
ESRS E4 Tz. 19	Nein	[by leading to the deterioration of natural] habitats [and the] habitats [of species]	[indem sie zu einer Verschlechterung natürlicher] Lebensräume [und der] Habitate [von Arten]	kosequente einheitliche Übersetzung mit "Lebensräume"	"habitats" wird in diesem Satz einmal als Lebensraum und dann als Habitat übersetzt. Auch wenn beide Begriffe synonym gebraucht werden können, wird hier eine Vereinheitlichung vorgeschlagen, da es sich bei "Lebensräume" um einen im Glossar definierten Begriff handelt. Andernfalls sollte "Habitat" als Synonym ebenfalls in das Glossar aufgenommen werden.	ja	

ESRS E4 Tz. 28	Ja	Biodiversity offsets	Biodiversitätskompensationsmaßnahmen	Kompensationsmaßnahmen	Bei der deutschen Übersetzung handelt es sich um ein sehr langes Kompositum, das den Lesefluss und somit das Verständnis des Absatzes wesentlich negativ beeinflusst. Es wird daher vorgeschlagen, nur von Kompensationsmaßnahmen zu sprechen, da aus dem Kontext hervorgeht, dass es sich um Maßnahmen zur Kompensation des Biodiversitätsverlustes handelt. Zudem wird im selben Absatz sowohl zwischen "Biodiversitätskompensationsmaßnahmen" und "Kompensationsmaßnahmen" verwendet. Eine Vereinheitlichung wäre hier ratsam.	ja	
ESRS G1	Ja	Business conduct	Unternehmenspolitik	Geschäftsgebaren	Geschäftsgebaren wäre ggf. eine treffendere Übersetzung; Geschäftsgebaren = Art und Weise, wie jemand seine Geschäfte durchführt.	nein	
ESRS G1	Ja	Business conduct	Unternehmenspolitik	Unternehmensführung	„Policies“ sollten eigentlich die Unternehmenspolitiken sein	ja	
ESRS G1 Tz. 25	Ja	Incidents	Vorfälle und Fälle	Vorfälle oder Fälle	Übersetzung ist uneinheitlich	ja	
ESRS S1	Ja	Workforce	Belegschaft	Arbeitskräfte (Beschäftigte und Fremdarbeitskräfte)	Belegschaft: (setzt Arbeitsvertrag voraus!) Gesamtheit aller im Betrieb tätigen Arbeitnehmer: Arbeiter und Angestellte, einschließlich der Auszubildenden, ausschließlich leitende Angestellte. Beziehung zum Arbeitgeber geregelt durch Betriebsverfassung. Das bedeutet, dass die Mitglieder der Belegschaft einen Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen haben. Doch ESRS versteht workforce viele breiter und schließt auch andere Arbeitskräfte ein.	ja	
ESRS S1	Ja	Employees, the undertaking's employees	Beschäftigte des Unternehmens	Beschäftigte (Arbeiter, Angestellte und Beamte)	Nach § 7 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuches ist eine Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Die Abgrenzung zu Selbständigen ist mitunter schwierig. Weitere Abgrenzungskriterien können Lohnsteuerpflicht, keine Betriebsrisiken, Anspruch auf Arbeitsentgelt, Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie der Abschluss eines Arbeitsvertrages sein. Die Einordnung, ob eine Person beschäftigt oder nur scheinselfständig und sozialversicherungsrechtlich als selbständig anzusehen ist, trifft der Sozialversicherungsträger von Amts wegen. Arbeitgeber und -nehmer können keine für den Sozialversicherungsträger verbindliche Festlegung treffen. Die ESRS unterscheiden bewusst	ja	

					zwischen "Own Workforce" und "Employees", d.h. bezeichnen hiermit nur die direkt beim Unternehmen angestellten.		
ESRS S1	Ja	Own workforce	Eigene Belegschaft	<p>'eigene + Belegschaft' sollte in der Übersetzung nicht verwendet werden, da eine Bedeutung hinzuaddiert wird (non-employees), die so in nationalen Gesetzen und gelebter Praxis nicht verankert ist und gelebt wird.</p> <p>Gemeint sind generell "Arbeitskräfte (Workforce)" (s.o.), d.h. "Belegschaft/Beschäftigte" und externe "Fremdarbeitskräfte". Auf "own/eigene" könnte man verzichten.</p>	<p>s.o.</p> <p>"eigene Belegschaft" ist eine sprachliche Dopplung des Inhalts (Pleonasmus). Die Begriffe 'eigen' und 'Belegschaft' in Bezug auf ein Unternehmen sind redundant. Gemeint sind eher die Arbeitnehmer.</p> <p>Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages (Arbeitsvertrag) unselbstständige, fremdbestimmte Dienstleistungen zu erbringen hat.</p> <p>ESRS bezieht jedoch auch mit ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Leiharbeiter (Temps staff from labor agencies (NACE78)), die bei Zeitarbeitern beschäftigt sind und * Selbständige (Self-employed people), die keine Beschäftigten des Unternehmens sind und damit auch keine Belegschaft, da sich ihr Vertragsverhältnis auf den zu erbringenden Dienst allein bezieht und sie nicht der Weisung unterliegen <p>Diese Sinnerweiterung kann derzeit nicht in korrekt übersetzt werden, weil ein juristisch abgesicherter dt. Begriff dafür fehlt.</p>	ja	

ESRS S1	Ja	Non-employees	nicht angestellte Beschäftigte in der eigenen Belegschaft des Unternehmens	Fremdarbeitskräfte, Leiharbeiter von Zeitarbeitsfirmen (aber nicht Selbstständige s.o.)	s.o. "eigene Belegschaft"	ja	
ESRS S1 AR 59	Nein	Death in service	Tod	n.a.	In der englischen Version wird vor dem Hintergrund des Themas Fluktuation die Erfassung der Fälle durch 'in Service' eingeschränkt. Der deutsche Begriff 'Tod' trifft den Sachverhalt besser.	ja	
ESRS S1 AR 61	Nein	workers provided by undertakings primarily engaged in "employment activities" (NACE Code N78)	Arbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE-Code N78)	Leiharbeiter	n.a.	nein	
ESRS S1 AR 61	Ja	individual contractors supplying labour to the undertaking ("self-employed people")	Auftragnehmer ab, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“)	Selbstständige	keine Beschäftigten	nein	
ESRS S1 AR 91	Nein	fatalities as a result of work-related injury in the calculation of the number and rate of recordable work-related injuries	Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen in der Berechnung der Anzahl und der Quote der meldepflichtigen arbeitsbedingten Verletzungen	Todesfälle aufgrund meldepflichtiger Arbeitsunfälle	Es sollte von meldepflichtigen Arbeitsunfällen gesprochen werden. In Deutschland: "Ein Unfall ist gemäß § 193 SGB VII meldepflichtig, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist."	nein	
ESRS S1 AR 96	Nein	maternity leave (also called pregnancy leave): employment-protected leave of absence for employed women directly around the time of childbirth (or, in some countries, adoption); (b) paternity leave: leave from work for fathers or, where and in so far as recognised by national law, for equivalent second parents, on the occasion of the birth or adoption of a child for the purposes of providing care; (c) parental leave: leave from work for parents on the grounds of the birth or adoption of a child to take care of that child, as defined by each Member State; (d) carers' leave from work: leave for workers to provide personal care or support to a relative, or a person who lives in the same household, in need of significant care or support for a serious medical reason, as defined by each Member State.	a) Mutterschaftsurlaub (auch Schwangerschaftsurlaub): Abwesenheitsurlaub mit Beschäftigungsschutz für erwerbstätige Frauen unmittelbar um die Zeit der Entbindung (oder in einigen Ländern der Adoption), b) Vaterschaftsurlaub: Arbeitsfreistellung für Väter oder – soweit nach nationalem Recht anerkannt – gleichgestellte zweite Elternteile anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zum Zweck der Betreuung und Pflege, c) Elternurlaub: Arbeitsfreistellung für Eltern anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes, gemäß der Definition des jeweiligen Mitgliedstaats, d) Urlaub für pflegende Angehörige: Arbeitsfreistellung für Arbeitskräfte zur persönlichen Pflege oder Unterstützung einer angehörigen Person oder einer im selben Haushalt lebenden Person, die aus einem von jedem Mitgliedstaat festgelegten schwerwiegenden medizinischen Grund erhebliche Pflege- oder Unterstützungsleistungen benötigt.	Mutterschutz, Elternzeit, Familienpflegezeit	In Deutschland verwendet man diese Begriffe nicht so. evtl. ergänzen: Mutterschutz, Elternzeit, Familienpflegezeit zu a) Was ist Abwesenheitsurlaub? Sollte man hier nicht auch von Arbeitsfreistellung sprechen?	nein	
ESRS S1 AR 96	Ja	Leave	Urlaub	Je nach Kontext „Freistellung“ oder „...zeit“	Urlaub ist im Regelfall durch den Arbeitgeber vergütete Zeit ohne Erbringung von Arbeitsleistung, was in den besagten Beispielen nicht der Fall ist/sein muss	ja	

ESRS S1 Tz. 100	Nein	work-related incidents and/or complaints and severe human rights impacts within its own workforce, and any related material fines, sanctions or compensation for the reporting period	arbeitsbezogenen Vorfälle und/oder Beschwerden sowie schwerwiegende Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte innerhalb seiner eigenen Belegschaft sowie alle damit verbundenen wesentlichen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen für den Berichtszeitraum anzugeben	arbeitsrechtlich relevante Vorfälle? schwerwiegende Menschenrechtsverstöße	n.a.	nein	
ESRS S1 Tz. 101	Nein	work-related incidents and severe cases of human rights impacts are affecting its own workforce	arbeitsbezogene Vorfälle und schwerwiegende Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte die eigene Belegschaft des Unternehmens betreffen	arbeitsrechtlich relevante Vorfälle?	n.a.	nein	
ESRS S1 Tz. 14	Nein	Incidents of child labour	Vorfälle von Kinderarbeit	Fälle von Kinderarbeit	n.a.	ja	
ESRS S1 Tz. 24	Nein	Sexual orientation	Sexuelle Ausrichtung	Sexuelle Orientierung	n.a.	ja	
ESRS S1 Tz. 31	Ja	Grievance mechanisms	Beschwerdemechanismen	Beschwerdemöglichkeiten	n.a.	nein	
ESRS S1 Tz. 50	Ja	Non-guaranteed hours employees	Beschäftigte ohne garantierte Arbeitsstunden	Abrufkräfte	In Deutschland werden im Rahmen von Teilzeitarbeit sog. Abrufkräfte beschäftigt	ja	
ESRS S1 Tz. 50	Ja	Temporary employees	Vorübergehend Beschäftigte	Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen, befristet Beschäftigte	Befristungen werden im Rahmen des (privatrechtlichen) Arbeitsvertrages geregelt. Es handelt sich daher um Arbeitnehmer. Das Adjektiv kennzeichnet die Vertragsart näher, hier den Arbeitsvertrag mit Befristung.	ja	
ESRS S1 Tz. 50	Ja	Permanent employees	Dauerhaft Beschäftigte	Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen, unbefristet Beschäftigte	Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag ohne Befristung (siehe nächster Punkt)	ja	
ESRS S1 Tz. 72	Ja	Social protection	Sozialschutz	Soziale Absicherung	n.a.	ja	
ESRS S1 Tz. 79	Nein	The undertaking shall disclose the percentage of persons with disabilities amongst its employees subject to legal restrictions on the collection of data.	Das Unternehmen gibt den Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen unter seinen Beschäftigten an, für die rechtliche Einschränkungen bei der Erhebung von Daten gelten	Das Unternehmen gibt den Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen unter seinen Beschäftigten an, vorbehaltlich rechtlicher Einschränkungen für die Erhebung von Daten. Alternative: ...unter seinen Beschäftigten an, wenn die Erhebung der Daten nicht gesetzlich eingeschränkt ist.	Gegensätzliche Bedeutung. Es können nur in den Ländern diese Daten erhoben werden, in denen es rechtlich erlaubt ist.	ja	
ESRS S1 Tz. 81	Ja	Training and skills development	Schulungen und Kompetenzentwicklung	Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	n.a.	ja	
ESRS S1 Tz. 84	Ja	Employees by employee category	Beschäftigte nach Beschäftigtenkategorie	Beschäftigte des Unternehmens nach Beschäftigungsarten	n.a.	ja	
ESRS S1 Tz. 86	Ja	work-related injuries	arbeitsbedingte Verletzungen	Arbeitsunfälle	"arbeitsbedingt Verletzungen" sind juristisch nicht definiert, dafür aber: Arbeitsunfälle 1. Begriff (im Sinn der gesetzlichen Unfallversicherung): Unfall, den ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet (§ 8 SGB VII). Unfälle sind danach zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen, außerdem die sog. Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 SGB VII). 2. Zur Abgrenzung von Arbeitsunfall zu nicht unfallversicherten Unfällen liegt eine umfangreiche Kasuistik der Rechtsprechung vor. 3. Durch den Arbeitsunfall wird die Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers ausgelöst.	nein	

ESRS S1 Tz. 86	Ja	work-related ill	arbeitsbedingter Erkrankungen	Berufskrankheiten, besser noch "anerkannte Berufskrankheiten"	<p>"arbeitsbedingte Erkrankungen" sind juristisch nicht definiert, dafür aber: Berufskrankheiten</p> <p>1. Begriff: Krankheit, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung als Berufskrankheit bezeichnet ist und die ein Versicherter bei einer unfallversicherten Tätigkeit erleidet (§ 9 SGB VII). Im Gegensatz zum Arbeitsunfall, bei dem die schädigende Einwirkung durch ein zeitlich begrenztes, plötzliches Ereignis erfolgt, stellt die Berufskrankheit das Ergebnis einer länger andauernden, der Gesundheit nachteiligen betrieblichen Beschäftigung dar. Als Berufskrankheit können vom Unfallversicherungsträger auch Krankheiten anerkannt werden, die nicht in der Rechtsverordnung als Berufskrankheit bezeichnet sind, sofern nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Berufskrankheit vorliegen (§ 9 Abs. 2 SGB VII).</p> <p>2. Geltendes Recht: Die aktuelle Liste der Berufskrankheit findet sich in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-VO vom 31.10.1997 (BGBl. I 2623) m.spät.Änd.</p> <p>3. Verhütung: (1) Verpflichtung des Arbeitgebers (Gesundheitsschutz), (2) Aufgabe der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaften durch Vorschläge und Belehrungen.</p> <p>4. Entschädigung: Die anerkannten Berufskrankheiten sind ein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung und lösen eine Leistungspflicht des Versicherungsträgers aus.</p>	nein	
----------------	----	------------------	-------------------------------	---	--	------	--

ESRS S1 Tz. 86	Ja	The undertaking shall disclose information on the extent to which its own workforce is covered by its health and safety management system and the number of incidents associated with work-related injuries, ill health and fatalities of its own workforce. In addition, it shall disclose the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health of other workers working on the undertaking's sites	Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit seine eigene Belegschaft durch sein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt ist und wie viele Vorfälle es im Zusammenhang mit arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfällen in seiner eigenen Belegschaft gab. Darüber hinaus hat es die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen anderer Arbeitskräfte, die an den Standorten des Unternehmens tätig waren, anzugeben	anerkannte Berufskrankheiten	1. Die Begrifflichkeit „work-related ill health“ ist inhaltlich falsch. Auch die auf Seite 212 folgenden Begriffserläuterungen tragen nicht dazu bei, die Begriffsverwirrung zu beseitigen. Bei „Work-related diseases / arbeitsbedingten Erkrankungen“ handelt es sich um einen u.a. im deutschen Sozialgesetzbuch verwendeten Begriff, der viel weiter greift als der Begriff der „Berufserkrankungen“: Arbeitsbedingte Erkrankungen sind alle Erkrankungen, deren Auftreten mit der Arbeitstätigkeit in Verbindung steht – ohne dass hierbei eine bestimmte rechtliche Qualität erreicht werden muss. Eine arbeitsbedingte Erkrankung ist bereits dann anzunehmen, wenn Belastungs- und Gefährdungspotenziale des Arbeitsplatzes die Gesundheitsstörung beeinflusst, zum Teil verursacht oder verschlimmert haben (z.B. Erkrankungen als Folge psychischer Belastungen am Arbeitsplatz). Es ist dabei auch unerheblich, ob eine individuelle körperliche Veranlagung, altersbedingte Aufbrauchserscheinungen oder außerberufliche Ursachen, wie z.B. gesundheitsabträgliche Verhaltensweisen (Rauchen, Inaktivität, Fehlernährung) wesentlich zur Entstehung der Erkrankung beigetragen haben. Es gibt hierzu keine trennscharfen Dokumentationssysteme. Aus dem Begriff der „arbeitsbedingten Erkrankungen“ können keine versicherungsrechtliche bzw. entschädigungsrechtliche Ansprüche abgeleitet werden. Der Begriff der Berufskrankheit dagegen ist eine juristische Definition. Eine Berufskrankheit liegt vor, wenn die Krankheit durch die versicherte, berufliche Tätigkeit verursacht wurde und die Krankheit in der Liste der Berufskrankheiten aufgeführt ist. 2. Selbst im Falle einer Fehlerkorrektur (Umbenennung von „work-related diseases“ zu „occupational diseases“) kann die Forderung nach einem Reporting damit assoziierter Ausfalltage nicht erfüllt werden. In Deutschland z.B. entscheidet die Unfallversicherung über das Vorliegen einer Berufserkrankung. Der Arbeitgeber erhält nur eine anonymisierte Aussage zur Frage, ob, bzw. wie viele und welche Art von Berufserkrankungen anerkannt wurden. Daten zu individuell assoziierten Ausfalltagen können auf dieser Basis nicht erfasst werden.	nein	
ESRS S1 Tz. 91	Ja	Family-related leave	Urlaub aus familiären Gründen	Abwesenheiten aufgrund von Familien- und Pflegezeiten	Der Begriff "Urlaub" ist eher assoziiert mit "Erholung"	ja	
ESRS S1-6 AR55	Nein	Other	Sonstige	„Non-binär“ (präferiert), da dies die inklusivere Bezeichnung wäre; Alternativ „Divers“, da dies das offizielle dritte Geschlecht in Deutschland ist	Diskriminierung: eine Person kann nicht als „sonstige“ definiert werden	ja	

ESRS S4-3	Nein	Processes to remediate negative impacts and channels for consumers and end-users to raise concerns	Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	[...] "Beschwerden" äußern können	Ist hier nicht eher "Beschwerdemanagement" gemeint?	nein	
Definitionen, Anhang II zum Delegierten Rechtsakt	Nein	Risks arising from the breakdown of the entire system, rather than the failure of individual parts. They are characterised by modest tipping points	Risiken, die sich aus dem Ausfall eines gesamten Systems und nicht aus dem Ausfall einzelner Teile davon ergeben. Sie sind durch bescheidene Kipp-Punkte gekennzeichnet	niedrige/niederschwellige Kippunkte	"Bescheidene Kippunkte" ergibt wenig Sinn. Ggf. könnte "niedrige/niederschwellige Kippunkte" verwendet werden.	ja	niederschwellige Kipp-Punkte (betrifft Def. Systemische Risiken)
Definitionen, Anhang II zum Delegierten Rechtsakt	Ja	Natural assets (raw materials) occurring in nature that can be used for economic production or consumption.	Natürlich vorkommendes Naturvermögen (Rohstoffe), das für die wirtschaftliche Produktion oder zum Verbrauch genutzt werden kann.	Naturgüter (Rohstoffe), die für die wirtschaftliche Produktion oder zum Verbrauch genutzt werden können.	Naturgüter ist eine treffendere Übersetzung	ja	Naturgüter (betrifft Def. "Natürliche Ressourcen")
Definitionen, Anhang II zum Delegierten Rechtsakt	Ja	Key Biodiversity Area	Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete	als Eigennamen "Key Biodiversity Areas" beibehalten oder "Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt"	"Key Biodiversity Area" ist ein Eigenname, der von BirdLife International (NGO) vergeben wurde. Daher sollte er als Eigenname in der deutschen Übersetzung beibehalten werden, auch um die Zuordnung zu erleichtern. Wenn eine deutsche Übersetzung angewandt werden soll, so wird empfohlen, die Übersetzung des Umweltbundesamtes (UBA), die auch andere deutsche Stellen verwenden, zu nutzen: "Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt".	ja	Biodiversitäts-Schlüsselgebiet; Schlüsselgebiet der biologischen Vielfalt
Definitionen, Anhang II zum Delegierten Rechtsakt	Ja	Key Biodiversity Area	Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete	als Eigennamen "Key Biodiversity Areas" beibehalten oder "Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt"	"Key Biodiversity Area" ist ein Eigenname, der von BirdLife International (NGO) vergeben wurde. Daher sollte er als Eigenname in der deutschen Übersetzung beibehalten werden, auch um die Zuordnung zu erleichtern. Wenn eine deutsche Übersetzung angewandt werden soll, so wird empfohlen, die Übersetzung des Umweltbundesamtes (UBA), die auch andere deutsche Stellen verwenden, zu nutzen: "Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt".	ja	Biodiversitäts-Schlüsselgebiet; Schlüsselgebiet der biologischen Vielfalt
Definitionen, Anhang II zum Delegierten Rechtsakt	Ja	Emission reductions may result from, among others, energy efficiency, electrification, suppliers' decarbonisation, electricity mix decarbonisation, sustainable products development or changes in reporting boundaries or activities (e.g., outsourcing, reduced capacities), provided they are achieved within the undertaking's own operations and upstream and downstream value chain. Removals and avoided emissions are not counted as emission reductions.	Emissionsreduktionen können unter anderem durch Energieeffizienz, Elektrifizierung, Dekarbonisierung der Lieferanten, Dekarbonisierung des Strommixes, der Entwicklung nachhaltiger Produkte oder Änderungen der Berichtsgrenzen oder Tätigkeiten (z. B. Auslagerung, verringerte Kapazitäten) erreicht werden, sofern sie innerhalb des Betriebs und der Wertschöpfungskette des Unternehmens. Abbau und vermiedene Emissionen werden nicht als Emissionsreduktionen gezählt.	Emissionsreduktionen können unter anderem durch Energieeffizienz, Elektrifizierung, Dekarbonisierung der Lieferanten, Dekarbonisierung des Strommixes, der Entwicklung nachhaltiger Produkte oder Änderungen der Berichtsgrenzen oder Tätigkeiten (z. B. Auslagerung, verringerte Kapazitäten) resultieren, sofern sie innerhalb der eigenen Betriebsgrenzen und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens erreicht werden. Extraktion von Treibhausgasen und vermiedene Emissionen werden nicht als Emissionsreduktionen gezählt.	Umstellung des Satzbaus, Übersetzung verschiedener Satzbestandteile hat gefehlt. Der Begriff "Abbau" ist im deutschen uneindeutig, besser wäre "Extraktion", da der Prozess des CO2-ausder-Luft-filterns gemeint ist.	teilweise	- Übersetzung einzelner Satzbestandteile fehlt weiterhin - "Abbau" -> "Entnahmen" (betrifft Def. Verringerung der THG-Emissionen oder Emissionsreduktionen)